

TEIL B: AUSGEWÄHLTES THEMA

1 Strafverfolgungsstatistiken

1.1 Zusammenfassung

Das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) regelt als zentrales gesetzliches Instrument den staatlichen Umgang mit Drogenstraftaten in Deutschland. Es sieht eine Reihe von Sanktionen vor, die, je nach Schwere und Art der Straftat, von Geldbußen bis zu Freiheitsstrafe reichen. Bloßer Konsum von Substanzen, die unter das Betäubungsmittelrecht fallen, ist angesichts des im deutschen Strafrecht geltenden Prinzips der Straflosigkeit der Selbstschädigung nicht unter Strafe gestellt. Jedoch sind Erwerb und Besitz, die normalerweise dem Konsum vorausgehen, strafbar, da sie mit der Gefahr einer Weitergabe der Drogen in Verbindung stehen. Gemäß dem Grundsatz „Therapie statt Strafe“ räumt das BtMG die Möglichkeit der Zurückstellung der Strafvollstreckung ein, wenn der (drogenabhängige) Straftäter sich einer Therapie unterzieht.

Die wichtigsten Datenquellen für die Erfassung der Drogenkriminalität und des staatlichen Umgangs mit Drogendelikten sind die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), die landesweite Falldatei Rauschgift (FDR) sowie die Strafverfolgungsstatistiken der Justiz. Alle zuvor genannten Datenquellen stehen sowohl auf Bundes- als auch auf Länderebene zur Verfügung. Auch wenn eine Vielzahl von Daten auf verschiedenen Ebenen innerhalb des Justizsystems erfasst werden, fehlt es an einer Vernetzung der verschiedenen Statistiken. Hauptschwierigkeiten bei sequenzierenden und vergleichenden Analysen liegen in der Anwendung unterschiedlicher Methoden zur Datenerfassung und Klassifizierung, aber auch in der Art der Differenzierung bei der Detailerfassung (Paoli 2008). So enthält die Polizeistatistik beispielsweise Informationen zur Substanzart, die Strafverfolgungsstatistik jedoch nicht.¹

1.2 Handlungsoptionen

1.2.1 Gesetzliche Grundlagen

Staatliche Eingriffe in die Grundrechte bedürfen gemäß deutschem Verfassungsrecht einer gesetzlichen Ermächtigung. Dies ist ein Verfassungsgrundsatz des deutschen Grundgesetzes, wonach alle restriktiven Maßnahmen zu Drogenkonsum oder anderen Betäubungsmittelstraftaten einer bundesgesetzlichen Verankerung bedürfen (European Monitoring Centre for Drugs and Drug Addiction (EMCDDA) 2002b). Das BtMG bildet die

¹ An der Zusammenstellung der Informationen für das vorliegende Kapitel haben folgende Experten mitgewirkt: Prof. L. Paoli (Institut für Kriminalwissenschaften an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der K.U. Leuven), K. Ordnung (Bundesministerium für Gesundheit), H. Hergenahn (Bundeskriminalamt), H. Biniok, C. Claus (Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Zentralstelle für die Bekämpfung der Betäubungsmittelkriminalität,ZfB), Prof. L. Böllinger (Universität Bremen) und J. Patzak (Staatsanwaltschaft Trier).

gesetzliche Grundlage für Betäubungsmitteldelikte. Die unter das Betäubungsmittelrecht fallenden Substanzen werden in den Anlagen I-III des BtMG aufgeführt. Es wird jedoch keine gesetzliche Unterscheidung nach der Gefährlichkeit der Drogen vorgenommen (das Gesetz unterscheidet z.B. nicht zwischen Cannabis und anderen Drogen). Damit überlässt die Legislative es den Gerichten, eine Rangfolge von Drogen basierend auf einer empirisch abgestuften Skala einer "Gefahr für die öffentliche Gesundheit" zu bestimmen (EMCDDA 2002b). Das BtMG ist in erster Linie Ordnungs- bzw. Verwaltungsrecht, da Regelungsmaterie der Verkehr mit Betäubungsmitteln – Import, Export und Verschreibungsmodalitäten – ist. Ordnungsrechtliche Verstöße gegen das BtMG werden mit Geldbußen bis zu 25.000 Euro geahndet. Andererseits gelten Besitz und Handel (insbesondere gewerbsmäßiger und bandenmäßiger Handel in größeren Mengen) von den im Betäubungsmittelgesetz aufgeführten Betäubungsmitteln als Straftat gemäß §§ 29–30a BtMG. Auslegung und methodische Anwendung der Vorschriften des BtMG folgen denen des Strafgesetzbuchs (StGB; EMCDDA 2002b).

Für Betäubungsmitteldelikte gelten außerdem die Betäubungsmittelverschreibungsverordnung, das Grundstoffüberwachungsgesetz (GÜG) und das Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz - AMG), das (wie auch das BtMG) Delikte mit Designerdrogen erfasst.

Der bloße Konsum von Betäubungsmitteln steht nicht unter Strafe. Jedoch sind Erwerb und Besitz, die normalerweise dem Konsum vorausgehen, strafbar, da sie mit der Gefahr der Weitergabe von Drogen in Verbindung stehen. Das Betäubungsmittelrecht sieht Möglichkeiten vor, von der Strafverfolgung abzusehen wie etwa beim Besitz geringer Mengen Betäubungsmittel für den Eigengebrauch. Wichtige Kriterien für eine Verfahrenseinstellung sind Menge und Art der Drogen, Fremdgefährdung, persönlicher Hintergrund, Vorstrafen und das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung. Leitprinzip bei der Verurteilung straffälliger Suchtkranker ist der Grundsatz „Therapie statt Strafe“, der es erlaubt, von der Vollstreckung einer rechtskräftig verhängten Freiheitsstrafe abzusehen, wenn sich der betäubungsmittelabhängige Täter einer Therapie unterzieht (§ 35 BtMG). Es ist auch möglich, die Vollstreckung von Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahren auszusetzen, um Suchtkranken die Möglichkeit zu einer Therapie zu geben (§ 56 StGB).

Tabelle 11.1 Überblick über die Verfahrensmöglichkeiten bei verschiedenen Straftatbeständen

Verstöße	Verfahrensweise		
	...auf Polizeiebene	...auf Ebene der Staatsanwaltschaft	...auf Gerichtsebene
Persönlicher Besitz	<ul style="list-style-type: none"> • Vereinfachte Strafanzeige/Einleitung eines Ermittlungsverfahrens • Anzeige/Einleitung eines Ermittlungsverfahrens (übliche Praxis) 	<ul style="list-style-type: none"> • Einstellung des Verfahrens mit/ohne Zustimmung des Gerichts • Einstellung des Verfahrens gegen Auflage/Weisung mit/ohne Zustimmung des Gerichts • Absehen von der Strafverfolgung (§ 31a BtMG) • Absehen von der Strafverfolgung nach Jugendrecht (Diversionsvorschriften: Jugendliche und Heranwachsende) • Absehen von der Erhebung der öffentlichen Klage mit Zustimmung des Gerichts (§ 37 BtMG) • Beantragung eines Strafbefehls bei Gericht • Erhebung der öffentlichen Klage 	<ul style="list-style-type: none"> • Einstellung des Verfahrens mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft • Einstellung des Verfahrens gegen Auflage/Weisung mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft • Absehen von der Strafverfolgung mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft (§ 31a BtMG) • Freispruch • Strafbefehl • Verurteilung zu Geld- oder Freiheitsstrafe • Strafaussetzung zur Bewährung • Unterbringung in Entziehungsanstalt/Therapie

Verstöße	Verfahrensweise		
	...auf Polizeiebene	...auf Ebene der Staatsanwaltschaft	...auf Gerichtsebene
Anbau, Herstellung und/oder gewerblicher Handel	<ul style="list-style-type: none"> Anzeige/Einleitung eines Ermittlungsverfahrens (Vorläufige) Festnahme 	<ul style="list-style-type: none"> Einstellung des Verfahrens mit/ohne Zustimmung des Gerichts Einstellung des Verfahrens gegen Auflage/Weisung mit/ohne Zustimmung des Gerichts Absehen von der Erhebung der öffentlichen Klage mit Zustimmung des Gerichts (§ 37 BtMG) Beantragung eines Haftbefehls Beantragung eines Strafbefehls Erhebung der öffentlichen Klage 	<ul style="list-style-type: none"> Einstellung des Verfahrens mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft Einstellung des Verfahrens gegen Auflage/Weisung mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft Erlass eines Haftbefehls Freispruch Strafbefehl Verurteilung zu Geld- oder Freiheitsstrafe Verurteilung zu Freiheits- (und Vermögens-)Strafe Strafaussetzung zur Bewährung Unterbringung in Entziehungsanstalt/Therapie
Führen von Fahrzeugen unter Drogeneinfluss	<ul style="list-style-type: none"> <u>Bei Ordnungswidrigkeit:</u> Verwarnung Einleitung eines Bußgeldverfahrens Festsetzung von Geldbuße bis 1500 Euro Anordnung von Fahrverbot (1-3 Monate) <u>Bei Straftat:</u> Einleitung eines Ermittlungsverfahrens 	<ul style="list-style-type: none"> <u>Bei Straftat:</u> Einstellung des Verfahrens mit/ohne Zustimmung des Gerichts Antrag auf Erlass eines Strafbefehls Erhebung der öffentlichen Klage 	<ul style="list-style-type: none"> Einstellung des Verfahrens mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft Freispruch Strafbefehl Verurteilung zu Geld- oder Freiheitsstrafe Strafaussetzung zur Bewährung Unterbringung in Entziehungsanstalt/Therapie Verhängung von Fahrverbot (Vorläufige) Entziehung der Fahrerlaubnis (6 Monate-5 Jahre oder lebenslanglich)

Bei der Frage, wie mit Drogenstraftätern auf den verschiedenen Justizebenen verfahren wird, ist zu bemerken, dass die Polizei über keinen Ermessungsspielraum verfügt und demzufolge alle Verdachtsfälle der Staatsanwaltschaft gemeldet werden müssen. Die Ermittlungsarbeit der Polizei ist somit der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht unterstellt. Die Staatsanwaltschaft hat auch die Verfahrensleitung inne. In den folgenden Kapiteln werden die verschiedenen Verfahrensmöglichkeiten auf der jeweiligen Verfahrensebene für drei Kategorien von Verstößen gegen das BtMG beschrieben. Tabelle 11.1 gibt einen Überblick.

1.2.2 Handlungsoptionen auf Polizeiebene

Persönlicher Besitz oder Konsum

Der persönliche Besitz von illegalen Drogen ist unabhängig von der jeweiligen Art und Menge der Betäubungsmittel strafbar. Die Polizei ist deshalb aufgrund des Legalitätsprinzips (§§ 152 Abs. 2, 160 Abs. 1, 163 Strafprozessordnung, StPO) verpflichtet, auch bei geringfügigen Betäubungsmittelmengen gegen jeden Verdächtigen eine Strafanzeige zu fertigen und diese der Staatsanwaltschaft vorzulegen. Dies bedeutet, dass der Spielraum der Polizei beim Umgang mit Strafverdächtigen eng begrenzt ist. Dennoch wird im Umgang mit Konsumentendelikten (Besitz von geringen Mengen zum Eigenbedarf - vor allem bei Cannabis) in den verschiedenen Bundesländern sehr unterschiedlich verfahren (EMCDDA 2002b; Schäfer & Paoli 2006). Weitere Einzelheiten finden sich unter 11.2.3.

In den letzten zwei Jahren zeichnet sich jedoch eine zunehmende Vereinheitlichung bei der Definition von Grenzwerten, durch die Bundesländer ab, bei denen die Staatsanwaltschaft von einer weiteren Strafverfolgung absieht. 14 Bundesländer haben bereits einen Grenzwert von 6g (oberer/unterer Grenzwert) eingeführt. Weitere Details finden sich in Kapitel 1.2.2.

Ein weiterer Aspekt der unterschiedlichen Herangehensweise in den Bundesländern zeigt sich auch darin, dass in einigen Ländern eine Verfahrenseinstellung erfolgen muss, sobald die festgesetzten Grenzwerte unterschritten werden, während in anderen Ländern von Fall zu Fall entschieden wird und auch Wiederholungstaten berücksichtigt werden.

Der Besitz einer nur geringen Menge zum persönlichen Gebrauch gilt als Konsumentendelikt und das polizeiliche Vorgehen beschränkt sich in den "liberaleren" Bundesländern im Allgemeinen auf das Wiegen der Substanz, deren Beschlagnahme, die Durchführung eines Drogentests und die Befragung des Verdächtigen (so genannte vereinfachte Strafanzeige).

Zur Bekämpfung offener Drogenszenen können die Polizei- und Verwaltungsbehörden auf der Grundlage der Polizeigesetze der Länder gegenüber den Angehörigen solcher Drogenszenen Aufenthaltsbeschränkungen oder Platzverweise aussprechen.

Herstellung, Handel und gewerbsmäßiger oder bandenmäßiger Handel

In Fällen der unerlaubten Herstellung und/oder des unerlaubten Handels mit Betäubungsmitteln erfolgt vor der Weiterleitung des Falls an die zuständige Staatsanwaltschaft regelmäßig die vorläufige Festnahme. Zusätzlich zur Beschlagnahme der Drogen werden auch Produktionsstätten und Vermögen konfisziert, um unrechtmäßig erworbene Gewinne abzuschöpfen.

Führen von Fahrzeugen unter Drogeneinfluss

Bei Verdacht auf Führen eines Fahrzeugs unter Einfluss von Drogen ordnet die Polizei regelmäßig einen Bluttest an. In diesem Fall ist die Polizei zusätzlich gehalten, alle Informationen zu Fahrtüchtigkeit und Drogenkonsum an die zuständige Fahrerlaubnisbehörde weiterzuleiten (Berr et al. 2007).

Im Gegensatz zu Alkohol gibt es bei illegalen Drogen zurzeit keinen gerichtlich anerkannten unteren Grenzwert. Das bedeutet, dass prinzipiell bereits die kleinste Menge mit einer Geldbuße belegt werden kann (Böllinger & Quensel 2002). Einer höchstrichterlichen Entscheidung nach, gilt jedoch ein THC-Gehalt von unter 1.0 ng/ml im Blut nicht als akute Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit (Az. BvR 2652/03 dd. 21.12.2004). Des Weiteren sind nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 08.07.2002 die Fahrerlaubnisbehörden nur dann berechtigt die Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn es konkrete Gründe für den Verdacht gibt, dass der Betroffene den Konsum von Cannabis und die aktive Teilnahme am Straßenverkehr nicht zuverlässig zu trennen vermag oder zu trennen bereit ist (Anlage 4, zu §§ 11, 13 und 14 Fahrerlaubnis-Verordnung [FeV] – Nr. 9.2.2).

Der Grenzwert für die THC-Konzentration im Blut für die Teilnahme am Straßenverkehr war Gegenstand mehrerer Studien, die mögliche Ansätze und Empfehlungen für die Entwicklung von konkreten Grenzwerten für Cannabis aufzeigen (Berghaus & Krüger 1998; Böllinger & Quensel 2002; Grotenhermen et al. 2005). Am gleichen Strang ziehen Experten mit der Entwicklung eines Rasters zur Messung der durch THC verursachten Intoxikation ähnlich der Blutalkoholkonzentration. Eine kürzlich veröffentlichte, auf dem Vergleich einer Meta-Analyse von experimentellen Studien zur Beeinträchtigung fahrrelevanter Fertigkeiten durch Alkohol oder Cannabis beruhenden Studie hält einen numerischen Grenzwert für THC im Blutserum im Bereich von 7-10 ng/ml für angebracht, da dieser Bereich der Fahrbeeinträchtigung, die von einer Blutalkoholkonzentration von 0,005% hervorgerufen wird, entspräche (Grotenhermen et al. 2007).

Die deutsche Gesetzgebung hat einen dualen Strafansatz für die Teilnahme im Straßenverkehr unter Einfluss psychoaktiver Substanzen. Wird ein Verstoß als Ordnungswidrigkeit angesehen, reichen die Sanktionsmöglichkeiten von einer Verwarnung über die Einleitung eines Bußgeldverfahrens und einem Bußgeld in Höhe bis zu 1.500 Euro bis hin zum Führerscheinentzug. Gilt der Verstoß jedoch als Straftat, wird der Fall an die Staatsanwaltschaft abgegeben.

1.2.3 Handlungsoptionen auf staatsanwaltschaftlicher Ebene

Persönlicher Besitz oder Konsum

Dem Legalitätsprinzip des deutschen Strafverfahrensrechts folgend, werden alle Verstöße geltender Gesetze auf der Grundlage eines begründeten Anfangsverdachts an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet, die Ermittlungsverfahren einleitet. Unter bestimmten Umständen liegt es jedoch im pflichtgemäßen Ermessen des Staatsanwalts ein Verfahren einzustellen (Opportunitätsprinzip). Das BtMG räumt in § 31a die Möglichkeit ein, falls kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht, bei Konsumentendelikten die den unerlaubten Umgang mit geringen Eigenverbrauchsmengen betreffen von einer weiteren Strafverfolgung abzusehen (EMCDDA 2002b).

Damit steht den Staatsanwaltschaften ein Instrument zur Verfügung, Konsumentendelikte im Bereich des Betäubungsmittelstrafrechts ohne Zustimmung der Gerichte folgenlos

einzustellen. Alle Bundesländer haben die Anwendung des § 31a BtMG durch Empfehlungen oder allgemeine Richtlinien näher geregelt. Wie eine Studie von Schäfer und Paoli (2006) zeigte, wiesen diese Landesregelungen allerdings nach wie vor deutliche Unterschiede in einigen Punkten auf wie etwa bei der Definition von "geringer Menge". Dies hing damit zusammen, dass der Begriff "geringe Menge" in den Bundesländern unterschiedlich interpretiert wurde. So z.B. schwankten zum Zeitpunkt der von Schäfer und Paoli (2006) durchgeführten Studie die Höchstmengen für eine Verfahrenseinstellung zwischen 6 und 30g Cannabis je nach Bundesland. Ergebnisse der Studie zu den Unterschieden in der Strafpraxis werden in 11.5 dargestellt. In letzter Zeit zeichnet sich jedoch - aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung - eine zunehmende Vereinheitlichung bei der Definition von Grenzwerten zur Bestimmung der „geringen Menge“ durch die Bundesländer ab (siehe 1.2.2 und 11.2.2).

Das BtMG unterscheidet nicht zwischen verschiedenen Drogenarten, so dass nach Betäubungsmittelstrafrecht Konsumentendelikte bei allen Drogenarten ohne Zustimmung der Gerichte folgenlos eingestellt werden können. In der Praxis wird hiervon jedoch vor allem in Cannabis-Fällen Gebrauch gemacht (EMCDDA 2008).

§§ 153-154 der Strafprozessordnung räumen die Möglichkeit zur Verfahrenseinstellung ohne bzw. mit Auflagen oder Weisungen ein, sofern die Schuld des Täters gering ist und kein öffentliches Interesse an Strafverfolgung vorliegt. Die Verfahrenseinstellung kann - bis zur Erfüllung der Auflage oder Weisung - auch vorläufig sein.

Für den Fall, dass die Staatsanwaltschaft eine persönliche gerichtliche Anhörung des Beschuldigten für nicht nötig erachtet, kann ein Strafbefehlsverfahren (verkürztes gerichtliches Verfahren ohne Hauptverhandlung und Urteil) eingeleitet werden. Der Besitz größerer Mengen illegaler Mittel führt in der Regel jedoch zur Anklageerhebung.

Für Jugendliche² und Heranwachsende³, die unter das Jugendstrafrecht fallen können, besteht die Möglichkeit, nach dem Jugendgerichtsgesetz, (JGG, §§ 45 und 47) von der Verfolgung abzusehen oder das Verfahren einzustellen. Dies ist meist dann der Fall, wenn es sich nur um geringe Mengen Cannabis bis zu 6 Gramm handelt.

In einigen Bundesländern kommen lokale Präventionsprojekte zur Vermeidung eines gerichtlichen Verfahrens zum Einsatz – wie etwa das weit verbreitete Programm "Frühintervention bei erst auffälligen Drogenkonsumenten – FreD". Sie stellen eine weitere Möglichkeit dar, zu intervenieren ohne sofort ein Strafverfahren zu betreiben. Das Programm richtet sich an 14- bis 18-Jährige, aber auch an junge Erwachsene bis zu 25 Jahren, die wegen ihres Konsums illegaler Drogen erstmals polizeiauffällig wurden. Die Ergebnisauswertung dieses Programms hat gezeigt, dass Inhalt und Umsetzung des FreD-Behandlungsangebots in allen wesentlichen Punkten wie Teilnahme, Teilnehmerorientierung, Gruppenprofil, Organisationsstruktur und Zeitplanung

² Jugendliche sind Personen, die zur Zeit der Tat 14 bis unter 18 Jahre alt waren (§ 1 JGG). Ihre Aburteilung erfolgt nach Jugendstrafrecht.

³ Heranwachsende sind Personen, die zur Zeit der Tat 18 bis unter 21 Jahre alt waren (§ 1 JGG). Sie können entweder nach allgemeinem oder nach Jugendstrafrecht abgeurteilt werden.

„jugendorientiert“ war und von den Teilnehmern als „effektiv“ und „hilfreich“ empfunden wird (Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Hrsg.) 2003). Aktuelle Daten zur Implementierung des Programms finden sich in dem Kapitel „Junge Straffällige“ in Kapitel 3.3.3.

Herstellung, Handel und gewerbsmäßiger oder bandenmäßiger Handel

Handel, Anbau und Herstellung von Betäubungsmitteln gelten als schwerwiegende Straftaten. Deshalb wird oftmals der Erlass eines Haftbefehls beantragt und regelmäßig Anklage erhoben. Für die Haftfrage, die Wahl des (Eingangs-)Gerichts und den späteren Strafantrag ist neben Art und Menge des sichergestellten Rauschgifts und dem Grad der Professionalität bei der Ausübung der Straftat auch die Beteiligung von organisierten Gruppen oder Banden von Bedeutung. Unter bestimmten Umständen, wie etwa beim Anbau und der Herstellung geringer Mengen für den Eigenverbrauch können die Staatsanwaltschaften von der weiteren Verfolgung absehen und das Strafverfahren einstellen (s.o.).

Führen von Fahrzeugen unter Drogeneinfluss

Besteht der Verdacht, dass der Führer eines Kraftfahrzeugs bei der Fahrt unter dem Einfluss illegaler Drogen stand, kann dies den Entzug der Fahrerlaubnis zur Folge haben.

Ordnungswidrigkeiten werden generell nicht von der Staatsanwaltschaft, sondern von den zuständigen Verwaltungsbehörden verfolgt.

Bei Straftaten erhebt die Staatsanwaltschaft in der Regel Anklage vor Gericht oder beantragt den Erlass eines Strafbefehls. Der Handlungsspielraum der Staatsanwaltschaft, das Verfahren einzustellen ist gering, da Verkehrsstraftaten immer ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung beinhalten. Außerdem würde die Einstellung des Verfahrens einen Entzug der Fahrerlaubnis im Rahmen der Verurteilung verhindern.

1.2.4 Handlungsoptionen auf Gerichtsebene

Persönlicher Besitz oder Konsum

Freisprüche sind im Allgemeinen und insbesondere in Fällen illegalen Drogenbesitzes sehr selten. Bei Konsumentendelikten (s.o.) kann jedoch eine Verfahrenseinstellung auch auf Gerichtsebene in Erwägung gezogen werden (§§ 31 a Abs. 2 BtMG). Das Absehen von Strafverfolgung mit oder ohne Auflagen wird auch durch §§ 153 Abs. 2 und 153 a Abs. 2 StPO im Falle geringer Schuld des Täters und fehlendem öffentlichem Interesse an der Strafverfolgung ermöglicht. Nach § 29 Abs. 5 BtMG kann das Gericht außerdem von der Bestrafung absehen, wenn es um geringe Mengen zum Eigenverbrauch geht.

Wiederholungstaten oder illegaler Besitz größerer als so genannter geringer Mengen (s.o.) werden grundsätzlich mit Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe gemäß § 29 BtMG bestraft.

Fälle persönlichen Besitzes noch größerer Mengen an Drogen, die von der Rechtsprechung bestimmte Höchstgrenzen für den Wirkstoffgehalt überschreiten, gelten als schwere

Straftaten (Verbrechen), die mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr geahndet werden (§ 29 a Abs. 1 Nr. 2 BtMG).

Betäubungsmittel und BtM-Utensilien werden nach § 33 BtMG eingezogen.

Bei suchtkranken Tätern, die zu einer Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren verurteilt wurden, kann die Vollstreckung der Strafe nach § 56 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden oder es kann die Vollstreckung der Strafe nach § 35 BtMG zurückgestellt werden, wenn der Täter sich bereits in Behandlung befindet oder der Beginn der Behandlung bevorsteht (nach dem Prinzip: „Therapie statt Strafe“).

Herstellung, Handel und gewerbsmäßiger oder bandenmäßiger Handel

Herstellung, Anbau oder Handel mit Betäubungsmitteln größerer Mengen (so genannte nicht geringe Mengen) sowie gewerbs- oder bandenmäßiger Strukturen werden in der Regel mit Freiheitsstrafen geahndet, die nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt werden (§§ 29a, 30 BtMG).

Der gesetzliche Strafraum beträgt in diesen besonders schwerwiegenden Fällen, wie z. B. auch im Falle der Einbeziehung Minderjähriger zwischen einem und 15 Jahren Freiheitsstrafe. Bei verurteilten suchtkranken Straftätern, die bereit sind, sich wegen ihrer Drogensucht in Behandlung zu begeben, kann der Strafvollzug zurückgestellt werden, sofern der noch zu vollstreckende Strafreist weniger als 2 Jahre beträgt (nach dem Prinzip: Therapie statt Strafe) (EMCDDA 2008).

Häufig wird auch Bargeld konfisziert und/oder Gewinne abgeschöpft.

Führen von Fahrzeugen unter Drogeneinfluss

Wer im Verkehr ein Fahrzeug führt, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe bestraft (§ 316 StGB). Kommt es zusätzlich zu einer Gefährdung anderer Personen oder von Sachen mit bedeutendem Wert, kann sich die Strafe auf bis zu 5 Jahre Freiheitsentzug erhöhen (§ 315c StGB). Eine Fahruntüchtigkeit liegt dabei vor, wenn Beweisanzeichen vorhanden sind, die eine Ungeeignetheit zum Führen eines Kraftfahrzeuges belegen. Diese kann sich aus dem Vorliegen physischer oder mentaler Defekte ergeben oder auf der Feststellung des Führens eines Fahrzeugs im Straßenverkehr unter Einfluss von Drogen beruhen. Das Strafgericht kann auch ein zeitlich begrenztes Fahrverbot aussprechen oder die Fahrerlaubnis mit einer Sperrfrist entziehen. Nach Ablauf der Sperrfrist wird eine neue Fahrerlaubnis nach erfolgreichem Bestehen eines umfangreichen medizinisch-psychologischen Testverfahrens, das von dem Verkehrssünder selbst zu finanzieren ist, erteilt (Böllinger & Quensel 2002).

Als Ordnungswidrigkeit (s.o.) kann das Führen eines Fahrzeugs unter Einfluss von Drogen mit einer Geldbuße geahndet werden, die die Schwere des Delikts und die finanzielle Situation des Verkehrssünder berücksichtigt (§ 24a Abs. 2 StVG). Aber auch bei Ordnungswidrigkeiten kann der Verkehrssünder mit einem Fahrverbot bis zu drei Monaten bestraft werden.

1.3 Datenerfassungssysteme

Einführung

Die wichtigsten Datenquellen für die Erfassung der Betäubungsmittelkriminalität und des staatlichen Umgangs mit Drogendelikten sind die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), die landesweite Falldatei Rauschgift (FDR) sowie die Strafverfolgungsstatistiken der Justiz. Alle zuvor genannten Datenquellen stehen auf Bundes- und Länderebene zu Verfügung.

Da die verschiedenen Datenerfassungssysteme Daten nach unterschiedlichen Kriterien sammeln, steht auf jeder Justizebene unterschiedliches Datenmaterial zur Verfügung. Bis jetzt war es nicht möglich, eine direkte Verbindung zwischen den verschiedenen Datenbanken zu identifizieren, da die Daten separat und unabhängig von einander analysiert werden. Es ist davon auszugehen, dass die Möglichkeit, in Zukunft eine Verbindung zwischen den verschiedenen Datenbanken herzustellen, recht begrenzt ist, da jede einzelne der Datenbanken gut eingeführt ist und dass sich das Interesse an einer Kohärenz der Daten über den Lauf der Jahre gegenüber der Einführung von Änderungen mit dem Ziel einer Harmonisierung existierender Informationssysteme durchsetzen wird.

Zusätzlich könnten auch datenschutzrechtliche Aspekte ein Hindernis bei der Schaffung eines Registers sein, das den Verfahrensverlauf eines Tatverdächtigen/Angeschuldigten durch die Instanzen des Justizsystems nachverfolgt.

Außerdem wäre auch der Vergleich der Daten aus unterschiedlichen Informationsquellen problematisch wenn nicht sogar unmöglich, da die Daten der staatsanwaltschaftlichen Statistiken sich in den meisten Fällen auf Straftaten, die in der Vergangenheit verübt wurden, beziehen, während die Polizeistatistiken sich grundsätzlich auf Gesetzesverstöße im Berichtsjahr beziehen (Regierungspräsidium Karlsruhe 2008). Dies bedeutet, dass eine temporale Sequenzierung nicht genau möglich ist. Da die deutsche Polizei aber keine Befugnis hat, eigenständig Verfahren einzustellen und da die Unterschiede bei den von der Polizei und den Staatsanwaltschaften behandelten Fälle relativ gering sind, könnte ein Versuch der Sequenzierung unternommen werden, selbst wenn er auch nicht 100 Prozent methodologisch korrekt wäre. Eine große Einschränkung der Vergleichbarkeit der Daten ist aber auch durch die Tatsache gegeben, dass die staatsanwaltschaftlichen Statistiken keine Detailangaben zu der Art der Drogen machen, die der Polizei aber sehr wohl (Paoli 2008).

1.3.1 Datenerfassung auf Polizeiebene

Alle Bundesländer führen Polizeikriminalstatistiken. Sie leiten ihre Daten in einer vorgegebenen Form als Tabellen (aggregierte Daten) an das Bundeskriminalamt weiter, das sie in der Polizeikriminalstatistik für die Bundesrepublik Deutschland zusammenstellt (Bundeskriminalamt 2007a). Als Basisinstrument für das polizeiliche Informationssystem dient INPOL, das Daten auf Bundes- und Landesebene sammelt und mit einander verknüpft.

In Bezug auf die Polizeikriminalstatistiken ist folgende methodologische Vorgehensweise zu berücksichtigen: Gesetzeswidrige (kriminelle) Handlungen einschließlich versuchte strafbare Handlungen, die von der Polizei aufgenommen werden, werden in den Kriminalstatistiken der Polizei eingetragen. Dazu zählen auch Drogendelikte, sofern diese von den Zollbehörden

bearbeitet werden. Verwaltungsverstöße und Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr werden nicht statistisch erfasst im Gegensatz zu den unter §§ 315 und 315b des Strafgesetzbuches und unter Abschnitt 22a des Straßenverkehrsrechts beschriebenen Delikten – die nicht als Verkehrsverstöße im Sinne des Gesetzes gelten (Bundeskriminalamt 2007b).

Die Schuldfrage wird nicht von der Polizei, sondern von der Staatsanwaltschaft bestimmt. Wenn Fälle nicht aufgeklärt werden, dann sind Alter und die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Täters gewöhnlich sowieso nicht bekannt. Die Sammlung statistischer Daten basiert auf einem Katalog von Straftaten, die sowohl unter strafrechtlichen als auch kriminologischen Aspekten erfasst wurden. "Ausgehende statistische Daten" werden in ganz Deutschland in einheitlicher Form seit 1. Januar 1971 geführt: die Straftaten, die ans Licht kommen, werden erst statistisch erfasst, wenn die polizeilichen Ermittlungen abgeschlossen und die entsprechenden Akten an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht übergeben werden können (Bundeskriminalamt 2007b).

Die Landeskriminalämter senden ihre Zahlen an das Bundeskriminalamt. Das Ausmaß, in dem Straftaten nicht gemeldet werden, hängt von der Art des Delikts ab, und das kann sich im Laufe der Zeit aufgrund einer Reihe von Faktoren ändern (z.B. öffentliche Bereitschaft Straftaten zu melden, Strafverfolgungsintensität). Daher ist anzunehmen, dass es ein festes Verhältnis zwischen den begangenen Straftaten und den statistisch erfassten Straftaten gibt (Bundeskriminalamt 2007a). Faktoren, wie etwa das Ausmaß der Meldung von Straftaten, die Strafverfolgungsintensität der Polizei, die Datensammlung zu statistischen Zwecken, Änderungen im Strafrecht sowie Änderungen der Kriminalität beeinflussen statistische Entwicklungen in polizeilichen Kriminalstatistiken. Daher bieten polizeiliche Kriminalstatistiken kein exaktes Bild der Kriminalität, sondern eines, das mehr oder weniger genau ist je nach Art des Delikts. Dennoch können die vorhandenen Daten indikative Informationen zur Häufigkeit der erfassten Fälle wie zu Kriminalitätsformen und Entwicklungstrends geben (Bundeskriminalamt 2007b).

Die Erfassung von Betäubungsmitteldelikten nach Art der Droge und Beteiligung mehrerer Drogen erfolgt in folgender Reihenfolge: 1. Heroin und Kokain, 2. Amphetamin/Methamphetamin und Derivate davon in Pulver- oder flüssiger Form, 3. Amphetamin/Methamphetamin und Derivate davon in Form von Pillen oder Kapseln (Ecstasy), 4. LSD, 5. Cannabis und 6. andere Drogen (Bundeskriminalamt 2007b).

Außerdem unterscheiden die Polizeistatistiken zwischen Konsumenten von „weichen“ und „harten“ Drogen⁴.

⁴ Als Konsumenten "harter Drogen" gelten Konsumenten von Substanzen und Zubereitungen, die in den Anlagen I-III des BtMG aufgeführt sind einschließlich Arzneimittel, die unter die Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes fallen – ausgenommen sind Konsumenten, die nur Cannabisprodukte (Haschisch, Marihuana, Haschischöl) oder Psilocybin (Pilze) und „ausgenommene Zubereitungen“ gebrauchen. Soweit Personen, die als Konsumenten harter Drogen gelten, alternative Substanzen gebrauchen wie „ausgenommene Zubereitungen“ oder andere Medikamente und Substanzen, die nicht unter das Betäubungsmittelgesetz fallen, fällt dies auch unter die Kategorie „Konsum harter Drogen“ .

Das Bundeskriminalamt unterscheidet in seiner Statistik bei den drogenbezogenen Delikten zwischen Straftaten im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) und Fällen der direkten Beschaffungskriminalität.

Erstere werden in vier unterschiedliche Deliktgruppen unterteilt: a) allgemeine Verstöße nach § 29 BtMG (v.a. Besitz, Erwerb und Abgabe, so genannte Konsumdelikte), b) illegaler Handel und Schmuggel von Rauschgiften nach § 29 BtMG, c) illegale Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge nach § 30 BtMG und d) sonstige Verstöße gegen das BtMG. Die Strafverfolgung von Beschaffungskriminalität ist vor allem im Hinblick auf Diebstahl und Raub von Bedeutung.

Statistische Einheit bei den Aufzeichnungen ist die Anzahl der Delikte. Wenn Drogenhändler oder eine Bande von Drogenhändlern Drogen über einen längeren Zeitraum verkaufen oder wenn sich eine Person über einen längeren Zeitraum Drogen beschafft, so wird dies jeweils nur als ein Fall erfasst (Bundeskriminalamt 2007b). Mehrere zusammenhängende Delikte werden als ein Fall gezählt und nach Schweregrad erfasst. Wenn mehrere Substanzen beteiligt sind und mehrere Straftaten verübt wurden, wird die schwerwiegendste Straftat registriert (Bundeskriminalamt 2007a). Auf dieser Datenebene liegt eine Differenzierung nach Substanzen vor. Allerdings geben die Daten auf dieser Ebene keine Auskunft darüber, wie über einen Fall entschieden wird, da alle Fälle von der Polizei zur Staatsanwaltschaft zur weiteren Entscheidung zu übergeben sind. Die Polizei gilt als Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft.

Die Spezialdatei FDR, die nur einen kleinen Auszug der PKS darstellt, hat zur Hauptaufgabe, die Situation zu beschreiben und Trends zu entdecken. Daten zu persönlichem Besitz und Handel sind in der eben erwähnten polizeilichen Kriminalstatistik enthalten.

Für das Setting Straßenverkehr werden die Ergebnisdaten zu Drogenfahrten in den justiziellen Statistiken erfasst (siehe 11.3.3). Das Statistische Bundesamt gibt seit 2003 in seiner Unfallstatistik Auskunft darüber, ob der an einem Unfall beteiligte Fahrzeugführer unter Einfluss von Drogen oder anderen berauschenden Mitteln außer Alkohol stand. Diese Daten werden auf Polizeiebene erfasst, sie beschränken sich allerdings nur auf schwere Unfälle (Statistisches Bundesamt 2008d). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass drogenbezogene Fälle in den Unfallstatistiken unterrepräsentiert sind, da Alkohol leichter nachzuweisen ist als andere berauschende Substanzen.

1.3.2 Datenerfassung auf staatsanwaltschaftlicher Ebene

Strafverfolgungsdaten werden routinemäßig durch ein Informationssystem auf staatsanwaltlicher Ebene erfasst. In das staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister werden personenbezogene Daten zu den Beschuldigten und Daten zu Verfahrenserledigungen bei der Staatsanwaltschaft und bei Gericht eingetragen. Die Daten zu abgeschlossenen Fällen werden an das Statistische Bundesamt weitergeleitet, das aus dem gesendeten Datenmaterial entsprechende Statistiken erstellt.

Das Verfahrensregister wird jährlich aktualisiert, statistische Einheit ist die Person.

Ein großes Manko des Informationssystems war bis vor einiger Zeit die fehlende Vernetzung der verschiedenen Staatsanwaltschaften untereinander. Mit der Einführung des neuen Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters (ZStV) durch das Justizministerium am 1. Januar 2007 wird diesem Problem durch die Vernetzung der von den verschiedenen Stellen aufgezeichneten Daten begegnet und die Strafverfolgung effektiver gestaltet. In diesem Register werden auch alle Daten zur Eröffnung des Vorverfahrens erfasst.⁵

1.3.3 Datenerfassung auf Gerichtsebene

Auf Gerichtsebene werden Daten zu allen gerichtlichen Verfahren registriert, die dann an die Büros der Gerichtsstatistik weitergeleitet werden.

Alle strafgerichtlichen Verurteilungen werden in das Bundeszentralregister und auch in die nationale Strafverfolgungsstatistik eingetragen. Diese Statistiken werden in Jahresberichten in mehreren Bänden veröffentlicht. Sie enthalten Daten zu den Straftaten und geben Auskunft über deren Art und Schwere. Die in diesen Statistiken registrierten Gerichtsurteile werden nach Hauptgruppen der Straftaten und nach dem angewandten Recht aufgeführt (StGB und verbundene Gesetzgebung). Bei der Klassifizierung der Verurteilungen wird zwischen Verkehrsdelikten, Besitz und Handel mit Drogen sowie Beschaffungsdelikten unterschieden (EMCDDA 2002a).

Im Datenerfassungssystem auf Gerichtsebene ist die statistische Einheit der Angeschuldigte. Statistisch erfasst wird die Hauptstrafe mit der Art des Vergehens wie auch Nebenstrafen und Maßregeln, die nach dem StGB zusätzlich angeordnet werden. Von den verschiedenen möglichen Nebenstrafen werden nur Fahrverbot, Entziehung der Bürgerrechte und Vermögenszug aufgezeichnet. Zusätzlich zur Hauptstrafe angeordnete Maßregeln dienen der Sicherung und Besserung, darunter fallen Führerscheinentzug, Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entgiftungseinrichtung und Sicherungsverwahrung. Im Maßregelrecht werden Daten auch zu schuldunfähigen oder vermindert schuldfähigen Straftätern aufgezeichnet. Die Daten auf Gerichtsebene werden nur für die alten Bundesländer systematisch erfasst und veröffentlicht, nicht aber für die neuen.

Das Kraftfahrtbundesamt (KBA) gibt jährlich einen Bericht heraus mit Daten des Verkehrszentralregisters (VZR), in dem auch Einträge zu Alkohol- und Drogendelikten enthalten sind. Außerdem veröffentlicht das Kraftfahrtbundesamt Führerscheinstatistiken mit Angaben zu Führerscheinentzug, Verweigerung der Erteilung eines Führerscheins und Fahrverboten differenziert nach Bundesland, Geschlecht, Alter und Gründen für die getroffene Entscheidung. Strafen für Strafdelikte in Zusammenhang mit Drogen und Alkohol werden jedoch nicht gesondert erfasst und können damit nicht unterschieden werden.

⁵http://www.bundesjustizamt.de/cln_049/nn_257944/DE/Themen/Strafrecht/ZStV/ZStV__node.html?__nnn=true

1.4 Erfasste Daten

Polizeiebene

Polizeidaten sind sehr detailliert und enthalten Informationen zu den soziodemographischen Merkmalen des Verdächtigen (Geschlecht, Alter, Nationalität), zur Delikt- und Drogenart sowie zum geographischen Gebiet. Die Statistiken des Bundeskriminalamts enthalten zusätzlich Daten zu erstauuffälligen Konsumenten harter Drogen.

Wie bereits erwähnt, liegt der Fokus dieser Daten nicht darauf, Informationen zur Verfahrenserledigung zu liefern, da die Polizei nicht über Straffälle entscheiden kann.

Staatsanwaltschaftliche Ebene

Die Daten, die auf staatsanwaltlicher Ebene zur Verfügung stehen, geben Auskunft über die Verfahrenserledigung auf staatsanwaltlicher Ebene. Sie sind weniger detailliert und differenziert als die Daten auf Polizeiebene. Sie stellen alle Verstöße gegen das BtMG zusammen dar, ohne zwischen den Straftaten zu differenzieren. Ebenso wenig wird nach Drogenarten unterschieden und es werden auch keine personenbezogenen Daten zum Beschuldigten wie Geschlecht, Alter, Nationalität und Vorstrafen erhoben (Paoli 2008). Differenziert wird aber wohl nach geographischem Gebiet, Bundesland und neuen und alten Bundesländern.

Gerichtsebene

Auf Gerichtsebene werden die Daten nach allgemeinen Straftaten aufgeschlüsselt und bei den Verstößen gegen das BtMG auch mit den entsprechenden Gesetzesparagrafen aufgelistet. Die Daten unterscheiden außerdem zwischen verurteilten Straftätern (alle Straftaten zusammen) und der Gesamtheit der Strafverfolgten (alle Angeklagten, gegen die ein Strafverfahren eröffnet wurde unabhängig vom Ausgang des Verfahrens einschließlich Freispruch). Diese Daten enthalten auch Informationen zum Geschlecht und zur Altersgruppe der Straftäter, zur Art der Gerichtsentscheidung und des angewandten Rechts (allgemeines Recht oder Jugendrecht), zum geographischen Gebiet (Bundesstaat) sowie zu Haupt- und Nebenstrafen.

Die Daten zu den Verurteilungen enthalten auch Angaben zum zeitlichen Abstand zwischen der Verübung der Straftat und der Verurteilung, zur Dauer der vorgesehenen Gefängnisstrafe, Anzahl junger erwachsener und erwachsener Straftäter pro Bundesland, Höhe der Geldstrafe, Nationalität des Straftäters und zu Vorstrafen.

Bei der Registrierung der Verfahrensergebnisse wird auch das Geschlecht der Angeschuldigten bzw. Verurteilten berücksichtigt.

Daten zu Entscheidungen der Strafvollstreckungsbehörde (Staatsanwaltschaft) gemäß § 35 BtMG, die dem Prinzip "Therapie statt Strafe" folgen und der Möglichkeit des Widerrufs unterliegen, werden nicht systematisch erfasst.

1.5 Verfügbare Daten

Polizeiebene

Daten der offiziellen polizeilichen Kriminalstatistiken sind auf der Webseite des Bundeskriminalamts (www.bka.de) sowie des Innenministeriums abrufbar (www.bmi.bund.de). Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) wird jährlich erstellt. Die Drogensituation in der Bundesrepublik Deutschland wird in den beiden Berichten *Rauschgift - Jahreskurzlage* und *Rauschgiftkriminalität - Bundeslagebild* jährlich erfasst. Die in diesen Berichten enthaltenen Informationen basieren auf Analysen der Falldatei Rauschgift (FDR) und beim Rauschgiftkriminalität Bundeslagebild auch auf Daten der polizeilichen Kriminalstatistik. Jahresberichte werden auch von den Landeskriminalämtern erstellt und können meist auf den Webseiten der entsprechenden Polizeibehörden abgerufen werden.

Die Daten zu drogenbezogenen, auf Polizeiebene gemeldeten Delikten sind ausführlich in Kapitel 8 beschrieben. Sie differenzieren nach Art der Straftat (in der Klassifizierung der deutschen polizeilichen Kriminalstatistik) und nach Art der Droge. Insgesamt wurden im Jahr 2007 248.355 Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) erfasst. Davon waren 171.496 allgemeine Verstöße nach § 29 BtMG (d.h. Besitzdelikte) und 64.093 Delikte mit Handel und Schmuggel nach § 29 BtMG sowie Einfuhr nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 BtMG; 12.766 Einträge betrafen andere Deliktarten (wie etwa illegaler Anbau von Betäubungsmitteln, Anbau, Herstellung oder Handel als Mitglied einer Bande, Mittelzuwendungen etc.) (Bundesministerium des Innern 2008).

Die Daten zu den auf Polizeiebene erfassten Verkehrsunfällen werden vom Statistischen Bundesamt in einem Band zusammengestellt (Fachserie 8, Reihe 7) und sind auf seiner Webseite (<http://www.destatis.de/>) abrufbar. Im Jahr 2007 ereigneten sich auf Deutschlands Straßen 336.002 Unfälle, an denen 409.641 Fahrzeugführer beteiligt waren. Davon standen 1.354 (0.3%) Fahrzeugführer unter Einfluss "anderer berauschender Substanzen" (Statistisches Bundesamt 2008d).

Staatsanwaltschaftliche Ebene

Strafverfolgungsstatistiken auf staatsanwaltschaftlicher Ebene werden jährlich veröffentlicht und sind auf der Webseite des Statistischen Bundesamtes abrufbar (Fachserie 10, Reihe 2.6). Die jüngsten Daten stammen aus dem Jahr 2006. Wie Tabelle 11.2 zeigt, wurden von insgesamt 280.877 wegen Drogendelikten staatsanwaltschaftlich eingeleiteten Verfahren 174.276 eingestellt, in 50.707 Fällen wurde Anklage erhoben und in 23.096 Fällen erging ein Strafbefehl.

Tabelle 11.2 Strafverfolgungsstatistik zu Verfahrenserledigungen bei drogenbezogenen Delikten auf staatsanwaltschaftlicher Ebene im Jahr 2006

Art der Verfahrenserledigung	N	%
Anklage	50.707	18,1
Antrag auf Erlass eines Strafbefehls	23.096	8,2
Einstellung mit Auflage	5.951	2,1
Einstellung ohne Auflage	102.257	36,4
Einstellungen mangels Beweisen	66.068	23,5
Andere Erledigungsart	32.798	11,7
Insgesamt	280.877	100,0

(Statistisches Bundesamt 2007c)

Auf dieser Ebene werden gelegentlich zusätzliche Daten von entsprechenden Studien herangezogen. So zB. wurde die Rechtspraxis der verschiedenen Staatsanwaltschaften im Hinblick auf Anwendung des Paragraphen § 31a BtMG, der die Möglichkeiten zur Verfahrenseinstellung bietet, im Kontext anderer Vorschriften zu Verfahrenseinstellungen im Rahmen einer rechtsvergleichenden Studie zum Thema „Drogengebrauch und Strafverfolgungspraxis“ (Schäfer & Paoli 2006) untersucht. Dazu wurde eine Zufallsstichprobe von jeweils über 300 Verfahren zu konsumbezogenen Delikten in sechs verschiedenen Bundesländern gezogen. Von diesen Verfahren wurden insgesamt 2011 Einzelfälle analysiert und eine große Anzahl von Experten (Polizisten, Staatsanwälte, Strafrichter und Prozessanwälte) in elf ausgewählten Städten befragt. Mit der Studie sollte außerdem untersucht werden, inwieweit ein Absehen von Strafverfolgung zu einer Arbeitsentlastung der Strafverfolgungsbehörden führt, ob es zu einer Förderung des Prinzips „Therapie statt Strafe“ beiträgt und ob es einen Zusammenhang zwischen der Prävalenz von Drogenkonsum und strafrechtlicher Verfolgungspraxis in den einzelnen Bundesländern gibt. Die regionalen Unterschiede, die bei der Anwendung des Betäubungsmittelrechts festgestellt wurden, waren beträchtlich. Von den Autoren der Studie wurde der unzureichend definierte Begriff des „gelegentlichen Konsums“, der als Kriterium für das Fehlen eines „öffentlichen Interesses“ an der Strafverfolgung gilt, als eines der Hauptprobleme identifiziert. Aufgrund der Unterschiede, die in den verschiedenen Bundesländern bezüglich der Höchstmenge Cannabis bestanden, die den Ausschlag für das Absehen von Strafverfolgung gibt, schwankte der Anteil der eingestellten Verfahren an den Gesamtverfahren zwischen 20% und 80% von einem Bundesland zum anderen. Kritisch war auch die Frage, ob die Strafverfolgung folgenlos oder nur unter Auflagen eingestellt werden soll (erstauffälliger Straftäter, gelegentlicher oder gewohnheitsmäßiger Gebrauch). Nach der Verfahrenseröffnung wurde in 4.9% (Schleswig-Holstein) bis zu 40.7% (Bayern) der Fälle Anklage erhoben oder Bestrafung im Strafbefehlsverfahren beantragt. Die Einstellungspraxis nach § 31a BtMG hat zum beabsichtigten Ziel der Arbeitsentlastung der Staatsanwaltschaften geführt. Im Gegensatz dazu ist die Arbeitsbelastung der Gerichte in Bezug auf drogenbezogene Delikte gestiegen. Schäfer und Paoli kamen zu dem Schluss, dass § 31a nichts Wesentliches zur Umsetzung des Konzepts „Therapie statt Strafe“ in die Praxis beitragen kann.

Gerichtsebene

Die Daten zu den Verurteilungen werden jährlich aktualisiert und sind auf der Webseite des Statistischen Bundesamtes (Fachserie 10, Reihe 3) abrufbar.

Wie bei den staatsanwaltschaftlichen Statistiken stammen die jüngsten Daten auf Gerichtsebene auch aus dem Jahr 2006. Insgesamt wurden gegen 58.892 Personen Strafverfahren aufgrund von Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz geführt, davon fielen 47.161 unter das allgemeine (Erwachsenen-) Strafrecht und 11.731 unter das Jugendstrafrecht. 6.727 Angeschuldigte (4.098 nach dem allgemeinen Strafrecht und 2.629 nach dem Jugendstrafrecht) wurden nicht verurteilt. Tabelle 11.3 zeigt im Detail die Daten zu den verschiedenen gerichtlichen Entscheidungen differenziert nach drogenbezogenen Delikten.

Was die Unterscheidung nach Deliktarten betrifft, so finden sich unter der Rubrik "Gesamt" alle Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz, unter "Andere § 29 Abs.1" allgemeine konsumnahe Verstöße, unter "Handel § 29a Abs.1 Nr.2" illegaler Handel und Schmuggel und unter "Einfuhr § 30 Abs. 1 Nr. 4" Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringen Mengen. Diese Unterteilung deckt sich mit der Klassifizierung des BKA.

Tabelle 11.3 Angeklagte nach BtMG, gegen die im Jahr 2006 eine Gerichtsentscheidung erging¹⁾

Art der Entscheidung	Gesamt	Andere §29 Abs. 1	Handel §29a Abs.1 Nr. 2	Einfuhr §30 Abs. 1 Nr.4
Nach allgemeinem Strafrecht				
Verurteilte (s. Tabelle 11.4)	43.063	33.230	4.968	2.326
mit anderen Entscheidungen	4.098	3.544	214	100
<i>darunter: selbständig mit Maßregeln</i>	4	2	2	0
<i>Freispruch mit Maßregeln</i>	0	0	0	0
<i>Absehen von Strafe</i>	57	52	1	0
<i>Einstellung ohne Maßregeln</i>	2.958	2.734	72	40
<i>Freispruch ohne Maßregeln</i>	1.079	756	139	60
Insgesamt	47.161	36.774	5.182	2.426
Nach Jugendstrafrecht				
Verurteilte (s. Tabelle 11.4)	9.102	7,542	873	197
mit anderen Entscheidungen	2.629	2,512	48	9
<i>darunter: Einstellung</i>	2.420	2,331	33	2
<i>Freispruch</i>	209	181	15	7
Insgesamt	11.731	10.054	921	206
Insgesamt	58.892	46.828	6.103	2.632

1) Die Daten beziehen sich nur auf die alten Bundesländer. Für die neuen Bundesländer stehen keine Daten zur Verfügung.
(Statistisches Bundesamt 2007b)

52.165 Personen wurden wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz verurteilt, davon 43.063 nach dem allgemeinen (Erwachsenen-) Strafrecht und 9.102 nach dem

Jugendstrafrecht. Unter den Verurteilungen nach dem allgemeinen Strafrecht waren 17.546 Freiheitsstrafen (mit und ohne Geldstrafen) – davon wurden 10.935 zur Bewährung ausgesetzt – und 25.517 Geldstrafen (Statistisches Bundesamt 2007b) (Tabelle 11.4).

Tabelle 11.4 Verurteilungen für Verstöße gegen das BtMG 2006¹⁾

Art der Entscheidung	Gesamt	Andere §29 Abs. 1	Handel §29a Abs.1 Nr. 2	Einfuhr §30 Abs. 1 Nr.4
Nach allgemeinem Strafrecht				
Freiheitsstrafe	17.515	7.940	4.894	2.292
Freiheitsstrafe dar. auch Geldstrafe	31	12	15	0
Geldstrafe	25.517	25.278	59	34
Zu Freiheits- und/oder Geldstrafe ohne Maßregeln, Auflagen und/oder Weisungen	34.132	28.869	2.528	1.377
Zu Freiheits- und/oder Geldstrafe mit Maßregeln, Auflagen und/oder Weisungen	8.931	4.361	2.440	949
Freiheitsstrafe mit Bewährung	10.935	5.541	2.986	993
Insgesamt ²⁾	43.063	33.230	4.968	2.326
Nach Jugendstrafrecht				
Jugendstrafe	2.120	985	689	168
Zuchtmittel ³⁾	6.404	6.009	172	29
Erziehungsmaßregeln ⁴⁾	578	548	12	0
Insgesamt ²⁾	9.102	7.542	873	197
Insgesamt	52.165	40.772	5.841	2.523

1) Die Daten beziehen sich nur auf alte Bundesländer. Daten für neue Bundesländer stehen nicht zur Verfügung.

2) Gezählt nach der schwerwiegendsten Straftat.

3) Wie etwa Verwarnungen, Verfügungen/Anordnungen, Jugendstrafen

4) Wie etwa Sozialarbeit, Auflagen wie Aufnahme einer Erwerbsbeschäftigung oder einer Berufsausbildung.

(Statistisches Bundesamt 2007b)

Tabelle 11.5 präsentiert Daten zu den Nebenstrafen, die im Jahr 2006 für Verstöße gegen das BtMG ergingen. Es zeigt sich, dass Vermögenszug eine häufige zusätzliche Sanktion zur Hauptstrafe war (16.583 Personen).

Vergleicht man diese Zahlen mit denen auf staatsanwaltschaftlicher Ebene, so wird deutlich, dass die Zahlen für die Verfahrenserledigungen auf staatsanwaltschaftlicher Ebene deutlich höher liegen als die Zahlen für die Fälle, die tatsächlich vor Gericht landen; allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, dass keine temporale Sequenzierung möglich ist, wie oben bereits erläutert wurde (Killias et al. 2003).

Tabelle 11.5 Nebenstrafen und Maßregeln für Verstöße gegen das BtMG im Jahr 2006¹⁾

	Gesamt	Andere §29 Abs. 1	Handel §29a Abs.1 Nr. 2	Einfuhr §30 Abs. 1 Nr.4
Nebenstrafen und Maßnahmen				
Aberkennung von Bürgerrechten	0	0	0	0
Verfall und Einziehung	16.583	14.184	1.117	808
Fahrverbot	296	261	23	9
Angeordnete Maßregeln der Besserung und Sicherung				
Entziehung der Fahrerlaubnis	263	171	43	32
Unterbringung in psychiatrischem Krankenhaus	4	1	3	0
Unterbringung in Entziehungsanstalt	337	54	141	80
Sicherungsverwahrung	2	0	1	1
Andere Maßregeln	17	12	3	0
Schuldunfähige Abgeurteilte				
Ohne Anordnung einer Unterbringung	1	0	0	1
Unterbringung in psychiatrischem Krankenhaus	2	1	1	0
Unterbringung in Entziehungsanstalt	2	1	1	0
Vermindert schuldfähige Verurteilte				
Ohne Anordnung einer Unterbringung	570	325	129	38
Unterbringung in psychiatrischem Krankenhaus	2	0	2	0
Unterbringung in Entziehungsanstalt	110	20	37	31

1) Die Daten beziehen sich nur auf die alten Bundesländer. Daten für die neuen Bundesländer stehen nicht zur Verfügung.

(Statistisches Bundesamt 2007b)

Die Daten des Kraftfahrtbundesamtes zu Verkehrsdelikten unter Einfluss von berauschenden Mitteln stehen zum kostenlosen Download auf der Webseite des KFB zur Verfügung und werden durch jährliche Berichte ergänzt. Im Jahr 2007 wurden insgesamt 27.600 drogenbezogene Verkehrsdelikte (ohne Alkohol) erfasst, die einen Anteil von 12,4% der Gesamtfälle mit Substanzgebrauch ausmachen (Tabelle 11.6). Diese relativ niedrige Rate im Vergleich zu den alkoholbezogenen Verkehrsdelikten dürfte mit der Schwierigkeit der Feststellung anderer berauschender Mittel zusammenhängen.

Tabelle 11.6 Drogenbezogene Verkehrsdelikte (einschließlich Alkohol) 2002 – 2007

		2002	2003	2004	2005	2006	2007
Alle drogenbezogene Verkehrsversdelikte (inkl. Alkohol) ¹⁾	N	238.100	236.100	243.400	241.900	225.300	222.600
Drogenbezogene Verkehrsversdelikte (exkl. Alkohol) ¹⁾	N	12.800	17.000	24.700	27.900	27.400	27.600
	%	5,4	7,2	10,1	11,5	12,2	12,4

1) Die absoluten Zahlen der Verkehrsdelikte sind auf 100 gerundet.

(Kraftfahrtbundesamt 2008a)

Die Daten aus dem Jahr 2007 weisen den Fahrerlaubnisentzug (97.339 Fälle) und das Fahrverbot mit Geldbuße (86.016 Fälle) als die häufigsten Strafen bei Verkehrsdelikten in Zusammenhang mit Substanzgebrauch (Alkohol oder Drogen) aus. Weniger häufig sind Verbote zur Erteilung einer Fahrerlaubnis oder die Ablehnung der Erteilung einer Fahrerlaubnis (15.028), Entzug der Fahrerlaubnis von Inhabern eines ausländischen Führerscheins, der nicht von deutschen Behörden eingezogen werden konnte (5.802) und Fahrverbote im Rahmen von Strafverfahren (Tabelle 11.7).

Tabelle 11.7 Sanktionen bei Verkehrsdelikten in Zusammenhang mit Alkohol und Drogen - 2007

Sanktionen bei Verkehrsdelikten	Verkehrsdelikte insgesamt	Verkehrsdelikte in Zusammenhang mit Alkohol und/oder Drogen
Entziehung der Fahrerlaubnis	132.016	97.339
Isolierte Sperren	29.370	15.028
Aberkennung	7.230	5.802
Fahrverbot im Strafverfahren	33.460	6.203
Fahrverbot im Bußgeldverfahren	469.832	86.016

(Kraffahrtbundesamt 2008b)

Die Mehrzahl der in diesem Sonderkapitel vorgestellten Informationen und Berichte werden regelmäßig veröffentlicht und waren in den meisten Fällen leicht zugänglich. Was ihre Verwendung anbetrifft, so ist in dem Kapitel über die Qualitätscharakteristika der Statistiken des Statistischen Bundesamtes ausgeführt, dass diese Berichte hauptsächlich von Behörden der Judikativen und Legislativen auf Bundes- und Landesebene genutzt werden. Die Daten finden auch Verwendung in der Rechtspraxis und wissenschaftlichen Forschung und werden – wenn auch in geringerem Umfang – von Informationsdiensten und Medien genutzt (Statistisches Bundesamt 2007b, c, 2008d).